

**Herausgeber:**

Der Landrat des Kreises Coesfeld

**Erscheinungsweise:**

In der Regel am 15. und 30. jeden Monats und bei Bedarf

**Abonnementpreis:**

15,00 EUR halbjährlich - Einzelstück 0,75 EUR zzgl. Porto

**Anforderungen sind zu richten an:**

Kreis Coesfeld - Der Landrat -

Kommunikation und EDV

48651 Coesfeld, Tel. 02541-181621, Fax 02541-181699

E-Mail: info@kreis-coesfeld.de

**Inhalt dieser Ausgabe:**

Nr.		Seite
125	<b>Kreis Coesfeld</b> <b>Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Allgemeinverfügung „Ausnahmegenehmigung von der Aufstallungspflicht gem. § 1 Abs. 3 Geflügelstallungsverordnung für das Gebiet des Kreises Coesfeld“ vom 12.05.2006</b>	139
126	<b>Musikschule Coesfeld</b> <b>Tagesordnung der Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl“ am 22.12.2008</b>	140

125/08 – Kreis Coesfeld**Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Allgemeinverfügung „Ausnahmegenehmigung von der Aufstallungspflicht gem. § 1 Abs. 3 Geflügelstallungsverordnung für das Gebiet des Kreises Coesfeld“ vom 12.05.2006**

Aufgrund der

- §§ 35 Satz 2, 36, 39 Abs. 2 Nr. 5, 41 Abs. 3 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.07.2004 (GV. NRW. S. 370/SGV. NRW. 2010)
- § 13 der Verordnung zum Schutz gegen Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) vom 18.10.2007 (BGBl. S. 2348)
- § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tierseuchenrechts vom 27.02.1996 (GV. NW. S. 104/SGV. NW. 7831)

in der jeweils geltenden Fassung

wird hiermit Folgendes bestimmt:

1. Diese Allgemeinverfügung richtet sich an alle Geflügelhalter im Kreis Coesfeld.
2. Die am 12.05.2006 im Amtsblatt Nr. 06/2006 des Kreises Coesfeld als Allgemeinverfügung bekannt gemachte „Ausnahmegenehmigung von der Aufstallungspflicht gem. § 1 Abs. 3 Geflügelstallungsverordnung für das Gebiet des Kreises Coesfeld“ wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.
3. Gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung wird die sofortige Vollziehung dieser Aufhebungsverfügung angeordnet.

Begründung:

Im Landkreis Cloppenburg ist in mehreren Beständen der Ausbruch der Geflügelpest mit dem Erreger H5N3 festgestellt worden. Eintragsquellen und Ausbreitungstendenz des Erregers sind derzeit nicht geklärt. Im Rahmen einer vorbeugenden Tierseuchenbekämpfung sind Maßnahmen zu ergreifen, die eine Übertragung des Virus auf Bestände im Kreis Coesfeld verhindern bzw. erschweren.

Eine Freilandhaltung von Geflügel beinhaltet die Gefahr, dass das Hausgeflügel durch einen Kontakt mit infizierten Wildvögeln von dem Erreger befallen wird. Diese Gefahr kann vorbeugend durch eine Aufstallung des Geflügels verringert werden. Aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung hebe ich daher meine Ausnahmegenehmigung vom 12.05.2006 auf.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Durch die Aufstallung des freilaufenden Geflügels sollen mögliche Eintragsquellen des Geflügelpestvirus von Geflügelbeständen im Kreis Coesfeld fern gehalten werden. Im Seuchenfall könnte es sonst zu einer Tötung von einer Vielzahl von für das Virus empfänglichen Tiere kommen. Das Interesse an einer effektiven, wirksamen Tierseuchenbekämpfung und am Schutz der Geflügelbestände ist hier höher zu bewerten als das Interesse betroffener Geflügelhalter, ihr Geflügel bis zum Eintritt der Rechtskraft dieser Verfügung weiterhin außerhalb von geschlossenen Ställen zu halten.

Ihre rechtlichen Möglichkeiten:

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage beim Verwaltungsgericht Münster erheben. Hierbei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen die Klage

- innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Bescheides
- schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, erheben.

Hinweise:

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Eine Klage hätte aufgrund der angeordneten sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Münster die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs ganz oder teilweise wieder herstellen.

48653 Coesfeld, 16.12.2008

Kreis Coesfeld  
Der Landrat  
39-Veterinärdienst und  
Lebensmittelüberwachung  
Im Auftrag  
gez. Dr. Hörster

---

126/08 – Musikschule Coesfeld**Tagesordnung der Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl“ am 22.12.2008**

Die nächste Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl“ findet am Montag, dem 22.12.2008, um 17 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses in 48720 Rosendahl, Hauptstraße 30, statt.

**Tagesordnung**Öffentliche Sitzung

1. Wahl eines Verbandsvorstehers und seines Stellvertreters
2. Gemeinsamer Bericht des Verbandsvorstehers und des Schulleiters
3. Fortschreibung Konzept Musikschule 2009 - 2012
4. Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009

Nicht öffentliche Sitzung

1. Schlussbericht über die Prüfung der Jahresrechnung 2007
2. Beschluss über die Jahresrechnung 2007 und Entlastung des Verbandsvorstehers

Coesfeld, 16.12.2008

Zweckverband „Musikschule der Gemeinden  
Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl“  
gez. Dirks  
Vorsitzende

---